

Antrag

des Residierenden Landrats, betreffend **Reorganisation**
des Kirchenwesens auf dem Lande.

An

Eine Hochwohlgeborene livländische Ritter- und Landschaft.

Die anarchisch-sozialistischen Wirren, in die unsere Heimat verstrickt worden ist, erfüllen die Herzen aller Patrioten mit banger Sorge.

Die Auflösung aller staatlichen Ordnung, die Untergrabung des Rechtsbewusstseins und die Verspottung von Sitte und Religion haben eine Verwilderung gezeitigt, die beispiellos dasteht und namentlich dem kirchlich-christlichen Gemeindeleben die schwersten Wunden geschlagen hat.

Ein Ausblick auf ein Ende dieser Wirrnisse ist uns versagt. Dennoch dürfen wir die Hoffnung auf eine endliche Klärung der Verhältnisse nicht aufgeben. Die Zukunft wird, wenn anders wieder einmal Ordnung im Lande walten sollte, auf allen Gebieten mannigfache Veränderungen bringen. Altes wird fallen und neue Formen werden entstehen müssen, entsprechend den Anschauungen der neu sich bildenden Gruppen. Dass auch auf kirchlichem Gebiet eine Revision der bestehenden Ordnungen sich vollziehen müssen, wird wohl niemand leugnen können. Es liegen da Verhältnisse vor, die nicht länger haltbar sind.

1. Man mag über die Entstehung und die Rechtsbeständigkeit des Patronatsrechts, über seine Unangreifbarkeit in privatrechtlicher Hinsicht und seine Zweckmässigkeit in rein kirchlichem Interesse die bündigsten Ansichten hegen, die Macht der Verhältnisse, die stärker ist, als wir, hat das Kirchenpatronat hinweggeschwemmt, und es wäre Illusion, wollte man glauben, dass dasselbe in Livland wiedererstehen könnte!

Es ist nur die Frage, auf wen die Predigerwahl würde überzugehen haben, nachdem das Patronat gefallen ist und soweit Beruhigung wird eingetreten sein, dass von kirchlicher Ordnung wieder die Rede sein kann. Es dürfte sich jedoch empfehlen, wenn die Ritterschaft ohne Zögern die Bearbeitung dieser Frage sogleich in Angriff nähme, um die Regelung der für die Zukunft des Landes so wichtigen Angelegenheit nicht aus der Hand zu geben.

2. Wenn auch in keinem direkten Zusammenhang mit dem Patronat, so doch in gewisser Verbindung mit ihm steht die Frage der kirchlichen Baulast. Ursprünglich wohl vom Kirchenstifter, vom Patron und eventuell den Kompatronen als Gewähr für den Fortbestand der gestifteten kirchlichen Anstalt gewilligt und in der Weise geleistet, dass die Materialanfuhr und die dem Bauern mögliche Arbeitsleistung der leibeigenen Bauerschaft auferlegt wurde, ist diese Last im Laufe der Zeiten zu einer unter Umständen sehr beträchtlichen Abgabe angewachsen, die um so ungleicher auf den Leistenden ruht, als sie nicht in Grundlage der allgemeinen Steuerbasis von den belasteten Grundstücken getragen wird (vgl. Tabelle I). Es liegt nahe, bei Abolition des Kirchenpatronats auch hinsichtlich der Ungerechtigkeit in Ableistung der kirchlichen Baulast Wandel zu schaffen, dergestalt zwar, dass die ganze Last bei Feststellung des jährlichen Budgets in Geld verrechnet und von dem eingeschätzten Lande des Kirchspiels nach Massgabe seines Steuerwerts aufgebracht werde.

3. Neben der Baulast steht die regulativmässige Reallast, die Priestergerechtigkeit, deren Ablösung in Geld von seiten der Regierung schon vor geraumer Zeit in Anregung gebracht, noch der Entscheidung wartet.

Die Buntscheckigkeit dieser zu verschiedensten Zeiten und Anlässen zum Besten der kirchlichen Beamten gemachten Willigungen, die Unklarheit der Stipulationen der Regulative, die Inexigibilität mancher Leistungen u. a. m. haben wiederholt zu Streitigkeiten und zur Schädigung der kirchlichen Interessen geführt, so dass eine Reformbedürftigkeit der regulativmässigen Bestimmungen wohl zugegeben werden muss.

Der Adelskonvent vom März dieses Jahres hat eine Kommission zur Bearbeitung dieser Frage niedergesetzt, deren Elaborat in beigegebener Tabelle II zusammengefasst ist. Es dürfte sich jedoch empfehlen, nicht allein bei einer Geldablösung der bestehenden Leistung stehen zu bleiben, sondern auch hier, wie bei der Baulast, einen Ausgleich vorzunehmen, dergestalt, dass die regulativmässigen Reallasten für jedes Gut in Geldwert berechnet und alsdann nach Massgabe des Landwerts vom Hof und der Bauerschaft dieses Gutes getragen würden.

4. Nach Form und Ursprung stehen die übrigen Leistungen an die kirchlichen Beamten den regulativmässigen Reallasten nahe: die Stolgebühren und Akzidentien, Abgaben, die auch in mancherlei Hinsicht heutzutage nicht mehr exigibel sind, oder dem Prediger bei Einkassierung Ungelegenheiten bereiten. Es wäre zu erwägen, ob nicht auch diese kirchlichen Leistungen ein für allemal nach feststehenden Preisen fixiert und in Geld geleistet werden können.

5. Die 35jährige Erfahrung, die wir mit unseren Kirchenkonventen gemacht haben, ist nicht dazu angetan, diesem Institut besondere Anerkennung zu zollen. Man muss es leider sagen: das einzige Institut,

welches die Deutschen und Undeutschen zu gemeinsamer und gemeinnütziger Arbeit vereinigt, und zwar auf einem Gebiet, das beiden Nationalitäten am Herzen liegen sollte, nämlich auf dem der evangelisch-lutherischen Kirche, ist zu einem Tummelplatz wirtschaftlichen Interessenkampfes und nationaler Leidenschaft geworden. Das mit Eifer aufrechterhaltene Prinzip der Parität hat diese Gegensätze nur noch schärfer akzentuiert, so dass wir zur Zeit fast überall einen perpetuellen Krieg sowohl bei der Pastorenwahl, als auch bei Feststellung des kirchlichen Budgets auf den Kirchenkonventen haben. Die Delegierten der Bauerschaften werden nicht nach Massgabe des Interesses gewählt, das sie an kirchlichen Angelegenheiten nehmen, sondern nach Massgabe der Energie, die sie in nationaler Hinsicht und in Wahrung des materiellen Interesses ihrer Mandatare zu entwickeln imstande sind. Die Kirchenkonventsverhandlungen, wie sie sich in den letzten 20 Jahren entwickelt haben, haben in hohem Masse zur Vergiftung der Beziehungen zwischen dem Gutsherrn und Bauern beigetragen. Es dürfte angebracht sein, auch dieses Institut einer Revision zu unterziehen, indem etwa die Bauerdelegierten ersetzt würden durch die Kirchenvormünder, d. h. durch Leute, die wirklich vom Gesichtspunkt des kirchlichen und Gemeindeinteresses gewählt werden, die den inneren Bedürfnissen der Gemeindeglieder einerseits, dem Pastor loci andererseits durch Amt und Arbeit nahe stehen und somit viel mehr als Vertreter der Kirchengemeinde gelten können, als die Konventsdelegierten, die sich oft um die Kirche und Gemeinde ganz und gar nicht kümmern und die Kirchenkonventsverhandlungen lediglich als willkommenen Schauplatz für Redetourniere in nationaler Draperie benutzen!

6. Endlich wäre die Frage zu erwägen, ob es nicht angebracht erschiene, der Kirchenverwaltung auf dem Lande überhaupt eine breitere Basis zu geben. Es sprechen dafür folgende Gründe:

Das Bestimmungsrecht über kirchliche und Gemeindeangelegenheiten im Kirchspiel auch fürderhin nur der grundbesitzenden Klasse vorzubehalten, dürfte in einem Zeitalter so weitgehender liberaler, um nicht zu sagen, demokratischer Tendenz, kaum mehr möglich sein. Der bei weitem zahlreichere Stand der Nichtbesitzlichen ist von der Teilnahme an der Kirchenverwaltung ausgeschlossen. Es befinden sich unter ihnen Elemente, die ihrer Bildung und Stellung nach einen beachtenswerten Faktor bei der Förderung der Gemeindeangelegenheiten abgeben können und deren Hinzuziehung nicht unerwünscht wäre. Zudem könnte eine solche Erweiterung der Verwaltung das Gemeindebewusstsein heben und das Interesse für Ausgestaltung und Entwicklung der kirchlichen Anstalten heben. Man könnte sich eine solche Beteiligung denken als Delegation der unansässigen Gemeindeglieder zu dem Kirchenkonvent, so dass dieser gewissermassen zu einem Kirchenrat erweitert erscheint. Dieser hätte über alle Angelegenheiten des kirchlichen und Gemeindelebens im Kirchspiel, welche ausserhalb des Rahmens der Reallasten läge, — die ein Dominium der grundbesitzlichen Klasse bleiben

sollten, — zu entscheiden, also: Prediger- und Kirchenvorsteherwahl, Armenwesen, Gemeindediakonie, Schulfragen u. a. m.

Als Korrelat für dieses Mitbestimmungsrecht müsste allerdings die Erhebung einer Kirchensteuer statuiert werden, die etwa von jedem konfirmierten männlichen Gemeindegliede in einem festgesetzten Betrage einzunehmen wäre. Der Kirchenrat würde demnach in seiner Dreiteilung bestehen aus:

- a. den Rittergutsbesitzern des Kirchspiels,
- b. den Kirchenvormündern der Bauernschaft,
- c. den Kirchenvormündern der unansässigen Bevölkerung.

Wichtige Bestimmungen oder Wahlen (Pastorenwahl) könnten an eine $\frac{2}{3}$ Stimmenmajorität gebunden sein.

Sollte ein Hochwohlgeborener Landtag der Livländischen Ritter- und Landschaft diesen Erwägungen zustimmen, so würde es zweckmässig sein, eine Kommission von 7 Gliedern, — unter ihnen 2 Pastoren, — zu erwählen, welcher der Auftrag zu erteilen wäre, die ganze Organisation des landischen Kirchenwesens einer Revision zu unterziehen, wobei folgende Direktiven festzustellen wären:

- 1) Die kirchliche Baulast ist in Geldwert zu berechnen und nach Massgabe des Steuerwerts von Hof- und Bauerland im Kirchspiel zu repartieren.
- 2) Die regulativmässigen Reallasten sind auf Grund von Einheitspreisen in Geld zu berechnen und von Hof- und Bauerland nach Massgabe des Steuerwerts zu tragen.
- 3) Die Stolgebühren sind in Geld zu berechnen und zu erheben, es sei denn, dass sie durch eine in Aussicht zu nehmende allgemeine Kirchensteuer der Gemeindeglieder abgelöst werden können.
- 4) Der Kirchenkonvent ist zu reorganisieren durch Ersetzung der Gemeindedelegierten durch die Kirchenvormünder der Bauernschaft.
- 4) Es ist die Gründung eines Kirchenrats in Aussicht zu nehmen, dem alle kirchlichen Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht die Reallast betreffen, kompetieren, einschliesslich der Wahl des Kirchenvorstandes und des Kirchspielspredigers.
- 6) Der Kommission ist es anheimgestellt, Vertreter der lettischen und estnischen Bevölkerung zu den Beratungen hinzuzuziehen.
- 7) Die Plenarversammlung ist zu autorisieren, erforderlichenfalls an Stelle des Landtages das Elaborat der Kommission zu beraten, zu beschliessen und in Wirksamkeit treten zu lassen.

19. November 1905.

Residierender Landrat v. Oettingen.

Reorganisation des Kirchenwesens.

Nach Berichten der Kirchenvorstände beliefen sich im Jahre 1897 die in den Landkirchspielen, ausser den regulativmässigen Lasten, für die Kirche (inkl. der Baulast) und Kirchenbeamten aufgebrauchten Barzahlungen, Lieferungen und Leistungen, zusammen in Geld berechnet, auf Rbl. 71226, von denen Rbl. 48948 oder 68,72% von den Höfen und Rbl. 22277 oder 31,28% von den Gemeinden getragen wurden.

Von den Rbl. 71226 trugen in den Kirchspielen:

Häckeraden.

	Rbl. K.	Rbl. K.	Rbl. K.
die Höfe:	462 53,	die Gemeinden:	267 70,
		zusammen:	730 23
Nach dem Landeswert repartiert, wären entfallen mit 12,4 K. pro Taler.	293 01,	„ „	432 67,
		„	725 68

Roop.

die Höfe:	957 —,	die Gemeinden:	32 —,	zusammen:	989 —
repartiert mit 6,8 Kop. pro Taler	323 68,	„	657 35,	„	981 —

Erlaa.

die Höfe:	408 —,	die Gemeinden:	94 —,	zusammen:	502 —
repartiert mit 4,9 Kop. pro Taler	120 78,	„	379 21,	„	500 —

Hdfel.

die Höfe:	233 —,	die Gemeinden:	150 —,	zusammen:	383 —
repartiert mit 4,85 Kop. pro Taler	128 —,	„	254 —,	„	382 —

Bartholomäi.

die Höfe:	174 —,	die Gemeinden:	130 —,	zusammen:	304 —
repartiert mit 3,3 Kop. pro Taler	95 17,	„	205 55,	„	300 72

Anzen.

die Höfe:	337 —,	die Gemeinden:	196 —,	zusammen:	533 —
repartiert mit 2,89 Kop. pro Taler	176 72,	„	356 10,	„	532 82

Fennern.

die Höfe:	315 —,	die Gemeinden:	270 —,	zusammen:	585 —
repartiert mit 5,89 Kop. pro Taler	306 —,	„	278 —,	„	584 —

Helmet.

die Höfe:	298 —,	die Gemeinden:	65 —,	zusammen:	363 —
repartiert mit 2,05 Kop. pro Taler	138 —,	„	223 —,	„	361 —

Tabelle II.

Die regulativmässigen Reallasten, nach Kreisen zusammengestellt.

Hofesland.	Pferdetage.	Fusstage.	Roggen.		Gerste.		Hafer.		Flachs.		Heu.		Hühner.	Bar und für diverse Leistungen.	
			Lof.	S.	Lof.	S.	Lof.	S.	Pud.	℥	Pud.	℥		Rbl.	K.
Riga	2,890	1,726 $\frac{1}{4}$	423	—	374	1	323	3	—	4	1,180	—	7	956	51
Wolmar	828	1,584	579	3	450	4 $\frac{3}{8}$	232	1 $\frac{3}{4}$	—	20	1,726	26 $\frac{2}{3}$	3,328	509	79
Wenden	1,051 $\frac{1}{2}$	902 $\frac{1}{4}$	289	3	292	3	174	2	—	—	195	27	—	642	78
Walk	1,743 $\frac{1}{2}$	2,123	356	$\frac{1}{2}$	317	3	185	2 $\frac{1}{2}$	11	10	135	—	23	234	60
Dorpat	—	184	609	3 $\frac{5}{8}$	601	2 $\frac{1}{2}$	311	2	23	2	42	20	470	414	8
Werro	3,407	3,226 $\frac{1}{2}$	939	2 $\frac{1}{8}$	841	$\frac{5}{8}$	304	$\frac{1}{2}$	17	4	960	—	228	444	15
Pernau	532	314 $\frac{1}{2}$	195	2 $\frac{1}{4}$	171	4	57	4 $\frac{1}{2}$	—	22	102	—	16	52	29
Fellin	551 $\frac{1}{2}$	288 $\frac{1}{2}$	349	2 $\frac{1}{2}$	322	3 $\frac{1}{2}$	186	$\frac{1}{2}$	—	—	104	20	21	588	80
Summa	11,003 $\frac{1}{2}$	10,349	3,741	5 $\frac{1}{2}$	3,370	5 $\frac{1}{8}$	1,774	4 $\frac{3}{4}$	52	22	4,446	13 $\frac{2}{3}$	4,093	3,843	—
Bauerland.															
Riga	730 $\frac{1}{2}$	1,080 $\frac{1}{2}$	1,436	5	1,448	1 $\frac{1}{2}$	1,075	4	43	22	217	—	2,204	1,748	99
Wolmar	—	577	1,292	1 $\frac{4}{5}$	1,289	4 $\frac{4}{5}$	907	2	56	16	878	30	3,328	509	79
Wenden	1,118 $\frac{1}{3}$	2,832 $\frac{2}{3}$	1,525	2 $\frac{2}{3}$	1,511	$\frac{2}{3}$	1,392	1 $\frac{2}{3}$	—	—	317	20	672	745	63
Walk	148 $\frac{1}{2}$	433	1,168	$\frac{5}{8}$	1,113	$\frac{5}{8}$	989	5 $\frac{5}{8}$	11	32 $\frac{1}{2}$	422	—	1,616	711	79
Dorpat	1,138 $\frac{1}{2}$	4,872 $\frac{1}{2}$	1,320	5 $\frac{1}{2}$	1,302	1 $\frac{1}{2}$	572	1	81	39 $\frac{1}{2}$	4,134	30	2,273	1,401	52
Werro	772	1,430	2,297	3 $\frac{3}{4}$	2,198	5 $\frac{1}{2}$	1,753	4 $\frac{1}{4}$	257	20 $\frac{3}{4}$	1,878	—	5,002	2,974	50
Pernau	639	2,282	1,067	5 $\frac{3}{4}$	937	3 $\frac{2}{3}$	481	—	21	13	3,871	20	1,346	725	10
Fellin	50	819	1,610	5 $\frac{1}{3}$	1,593	3 $\frac{1}{3}$	1,007	1	41	2	5,234	—	3,734	1,020	60
Summa	4,596 $\frac{1}{2}$	14,326 $\frac{1}{2}$	11,720	41 $\frac{6}{15}$	11,394	2 $\frac{1}{2}$	8,179	1 $\frac{3}{4}$	513	25 $\frac{3}{4}$	16,953	20	20,175	9,837	92
Hofes- u. Bauerland	15,600 $\frac{1}{2}$	24,675 $\frac{1}{2}$	15,461	5 $\frac{3}{2}$	14,765	11 $\frac{6}{15}$	9,954	$\frac{1}{2}$	566	7 $\frac{3}{4}$	21,399	33 $\frac{2}{3}$	24,268	13,680	92

— 6 —

Die vorstehende Gruppierung der Reallasten gibt ihre Summe für jeden einzelnen Kreis, getrennt für Hofesland und Bauerland, sowie die Generalsumme für das ganze Land. Ausser einigen Reallasten, die nur vereinzelt vorkommen, ist auch das Holz nebst Anfuhr nach der Schätzung der Reallastkommission von 1884 in die letzte Rubrik „Bar und für diverse Leistungen“ aufgenommen worden, da eine neue Schätzung des Holzes nach Lokalpreisen noch nicht vorhanden ist.

Bei der vorläufigen Annahme folgender Preise: 1 Pferdetag = 80 Kop., 1 Fusstag = 50 Kop., 1 Lof Roggen (118 $\%$) = 2 Rbl., 1 Lof Gerste = 1 Rbl. 80 Kop., 1 Lof Hafer = 1 Rbl. 20 Kop., 1 Pud Flachs = 4 Rbl., 1 Pud Heu = 25 Kop., 1 Huhn = 20 Kop. — stellen sich die Ablösungssummen für alle regulativmässigen Reallasten wie folgt:

K r e i s.	Hofesland.		Bauerland.		Summa.	
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
Riga	6,336	13	10,314	21	16,650	34
Wolmar	5,312	46	7,904	40	13,216	86
Wenden	3,298	78	10,712	67	14,011	45
Walk	4,281	52	7,053	64	11,335	16
Dorpat	3,378	03	12,236	51	15,614	54
Werro	8,695	03	17,465	02	26,160	05
Pernau	1,412	22	8,099	75	9,511	97
Fellin	2,707	25	10,988	15	13,695	40
Summa	35,421	42	84,774	35	120,195	77
		29,47 %		70,53 %		

Die nachstehende Abschätzung der kirchlichen Reallasten für je 1 Gut aus 5 Kirchspielen jeden Kreises gibt ein Bild über die gegenwärtige Belastung des Hofes- und Bauerlandes (inkl. Quote) dieser Güter, sowie darüber, wie sich diese Belastung verschieben würde, wenn die Reallasten gemeinsam auf die Hofesland- und Bauerlandhaken repartiert werden würden und schliesslich über die Höhe der Zahlung pro Taler Hofes- und Bauerland

Kreis Riga.	Gegenwärtig ist das Hofesland und das Bauerland (mit der Quote) mit Ausnahme der auf dem Hofeslande ruhenden Wald- und Weideservituten auf den nachstehenden Gütern belastet, wie folgt:				Bei einer gemeinsamen Repartition auf die Hofesland- und Bauerlandhaken würde zu zahlen haben das				
	Hofesland.		Bauerland.		Hofesland.		Bauerland.		Kopeken pro Taler.
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	
Adiamünde .	184	—	226	50	185	64	224	86	14,0
Gross-Jungfernhof .	22	50	219	—	98	82	142	68	8,8
Segewold . .	255	92	171	87	94	43	333	36	18,3
Fistehlen . .	163	15	66	82	81	76	148	21	16,0
Zarnikau . .	106	03	60	—	84	95	81	08	32,8

	Hofesland.		Bauerland.		Hofesland.		Bauerland.		Kopeken pro Taler.
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	
Kreis Wolmar.									
Eichenangern . . .	132	98	87	50	91	72	128	76	12,1
Sternhof.	26	55	73	—	29	70	69	85	5,4
Gross-Roop . . .	335	20	158	80	124	84	369	16	20,6
Salisburg	25	—	169	90	42	70	194	90	5,9
Kadfer	21	90	68	23	23	32	66	81	5,3
Kreis Wenden.									
Erlaa	25	—	428	28	84	18	369	10	14,1
Lubahn	73	86	1443	01	626	12	890	75	44,0
Serben	202	08	133	—	66	09	269	71	16,4
Sermus	12	52	41	67	21	94	32	25	3,1
Lindenhof. . . .	30	40	52	70	18	50	64	60	3,6
Kreis Walk.									
Adsel-Schwarzhof .	1031	54	79	24	361	62	749	16	98,0
Ermes	29	62	95	93	48	36	77	19	11,3
Palzmar	66	15	100	—	41	71	124	44	6,6
Alt-Schwaneburg .	180	27	90	—	82	41	187	86	6,7
Wohlfahrtslinde . .	9	80	86	45	36	59	59	66	11,7
Kreis Dorpat.									
Kersel	32	37	347	12	119	20	260	29	23,1
Ellistfer	27	86	160	49	57	20	131	15	6,3
Restfer	15	07	110	13	42	41	82	79	20,1
Herjanorm	27	57	265	70	71	16	222	11	18,2
Kayafer	20	90	375	56	168	18	228	28	15,5
Kreis Werro.									
Carolen m. Langense	112	34	247	15	86	53	272	96	9,3
Kawelecht	276	13	221	35	111	38	386	10	24,1
Saara	48	50	151	27	58	71	141	06	16,1
Arrohof	212	24	186	70	150	95	247	99	20,1
Aya	127	84	266	50	114	63	279	71	7,4
Kreis Pernau.									
Alt-Bornhusen . . .	12	05	116	75	62	25	66	55	15,0
Lelle	27	11	296	33	189	06	134	38	36,1
Pollenhof	64	50	245	91	113	30	197	11	10,5
Kaima	27	85	73	09	27	95	72	99	8,1
Testama	22	95	280	54	137	19	166	30	10,2

	Hofesland.		Bauerland.		Hofesland.		Bauerland.		Kopeken pro Taler.
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	
Kreis Fellin.									
Waiseck . .	34	95	273	—	85	67	222	28	6,4
Tappik . . .	7	60	42	85	18	49	31	96	4,6
Heimthal . .	6	25	128	—	56	80	77	45	8,0
Cabbal . . .	34	80	479	25	132	88	381	17	11,0
Tarwast . . .	959	33	818	22	531	96	1245	59	34,1



Al 905 B

Fraser

Year	Month	Day	Time	Place	Remarks
1890	Jan	1	10:00	London	Arrived
1890	Jan	2	11:00	London	Left
1890	Jan	3	12:00	London	Arrived
1890	Jan	4	13:00	London	Left
1890	Jan	5	14:00	London	Arrived
1890	Jan	6	15:00	London	Left
1890	Jan	7	16:00	London	Arrived
1890	Jan	8	17:00	London	Left
1890	Jan	9	18:00	London	Arrived
1890	Jan	10	19:00	London	Left
1890	Jan	11	20:00	London	Arrived
1890	Jan	12	21:00	London	Left
1890	Jan	13	22:00	London	Arrived
1890	Jan	14	23:00	London	Left
1890	Jan	15	24:00	London	Arrived
1890	Jan	16	25:00	London	Left
1890	Jan	17	26:00	London	Arrived
1890	Jan	18	27:00	London	Left
1890	Jan	19	28:00	London	Arrived
1890	Jan	20	29:00	London	Left
1890	Jan	21	30:00	London	Arrived
1890	Jan	22	31:00	London	Left

Continued on next page